

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Christoph Michelic
DW: 8573
c.michellic@lk-oe.at
GZ: II/1-0111/Mi-7/11

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Abteilung IV/1
Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Neuregelungen
auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden
(Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011)
GZ: BMWFJ-551.100/0003-IV/1/2011**

Wien, 22. Februar 2011

Die Landwirtschaftskammer Österreich erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

Hinsichtlich Liberalisierung im Strom- und Gasbereich wird unter anderem von einer Kostensenkung für den Kunden ausgegangen. Durch die im Entwurf vorgesehenen neuen Erfordernisse (Marktgebietsmanager, Verteilermanager virtueller Handelspunkt etc.) sind jedoch zusätzliche Kosten zu erwarten. Eine Kostenschätzung für diese Aufwendungen wäre für eine gesamthafte Beurteilung erforderlich.

Österreich ist ein sehr bedeutendes Transitland, nicht nur im Straßenverkehr sondern auch für Erdgas. Laut OMV beträgt der Erdgastransit jährlich mehr als 75 Mrd. m³, wohingegen der Erdgasinlandsverbrauch laut E-Control ca. 8,8 Mrd. m³ ausmacht. Speziell der Erdgastransit verursacht dabei negative Auswirkungen bei Luftschadstoffen, Treibhausgasemissionen udgl. im Inland. Umso unverständlicher ist daher die – auch im internationalen Vergleich unübliche - völlige Befreiung dieser Transportform von jeglichen Verbrauchsabgaben.

Im Hinblick auf die Zielerreichung nach RL 2009/28EG und die in der Energiestrategie unter Punkt 6.6.5 „Einsatz von Biomethan in allen Anwendungssegmenten durch Schaffung nachfrageseitiger Instrumente“ verankerten Maßnahme „Berücksichtigung der Biomethaneinspeisung in gaswirtschaftlichen Regelungen“ sollte im vorliegenden Entwurf

2/5

Biogas bzw. Biomethan stärker berücksichtigt werden. Zudem sind im vorliegenden Entwurf Maßnahmen und Regelungen zum bevorzugten Netzzugang (wie auch in RL 2009/28/EG eindeutig gefordert) von Biogas/Biomethan zu berücksichtigen. Auch ist im vorliegenden Entwurf im § 4 Z 5 als Ziel genannt, „die Grundlage für eine zunehmende Nutzung des Potentials an biogenen Gasen für die österreichische Gasversorgung zu schaffen“. Dieses Ziel wird in der Folge im Entwurf jedoch nicht ausreichend verfolgt. In Bezug auf Biogas sollten daher weitere Anreizelemente ermöglicht und die Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden.

Weiters erscheint es für die Zielerreichung nötig, dass die Erreichung eines bestimmten Zielwertes für den Biomethananteil in Höhe von 3% des erwarteten jährlichen Erdgasinlandsverbrauchs, mind. 300 Mio. Nm³, bis zum Jahr 2020 im Rahmen dieser Regelung festgeschrieben wird. Im Rahmen des Energiestrategieprozesses wurde ein mögliches Potential von 200 bis 400 Mio. Nm³ als realistisch erreichbar dargestellt.

Obwohl im Elektrizitäts- und Erdgasabgabengesetz geregelt, wird darauf hingewiesen, dass in Österreich die für die Fortleitung und Speicherung von Erdgas verwendete Energie (Erdgas oder Strom) sowohl von der Erdgas- als auch von der Elektrizitätsabgabe zur Gänze befreit ist. Dies verursacht einen beträchtlichen Steuerausfall. Daher ist der Bereich der Verdichterstationen durch eine Änderung im Elektrizitäts- und Erdgasabgabengesetz aus der Vergütungsfähigkeit bzw. Steuerbefreiung zu streichen. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Stellungnahme der LK Österreich vom 15. November 2010 zum Budgetbegleitgesetz, Artikel 16 – Änderung des Energieabgabenvergütungsgesetzes, verwiesen.

Seitens der LK Österreich wird der aktuell vorliegende Gesetzesentwurf als geeigneter Ort empfunden, um besonders notwendige Regelungen betreffend die Steigerung der Effizienz im Allgemeinen sowie beim Einsatz von Energie für die Fortleitung oder Speicherung von Erdgas im Speziellen, zu verankern. Diesbezüglich wird eindringlich vorgeschlagen, Regelungen zur verpflichtenden Abwärmenutzung bei bestehenden und neu zu errichtenden Verdichterstationen aufzunehmen.

Die Produzenten bzw. Einspeiser von Biogas in das Erdgasnetz sind von den Regelungen betreffend Ausgleichsenergie und Fahrplanmanagement bzw. –meldepflicht auszunehmen. Dies würde eine unverhältnismäßig große Arbeitsbelastung bzw. bürokratischen Aufwand darstellen und unweigerlich zu Spitzenbelastungen der Arbeitskräfte führen.

3/5

Zu § 7 Abs. 1 (Begriffsbestimmungen):

Es wird davon ausgegangen, dass der Entwurf den Transport und die Verteilung von Erdgas und Biogas regelt. Die Definitionen und Bestimmungen beziehen sich aber fast ausschließlich auf den Begriff Erdgas. Hier soll eine Klarstellung erfolgen.

Zu § 27 (Netzzugang im Verteilernetz):

Hier sollte jedenfalls eine Bestimmung zum vorrangigen Netzzugang von Biogas/Biomethan aufgenommen werden. Weiters sind Regelungen betreffend Netzanschluss und dessen Kosten aufzunehmen (Vorschlag: bis 15 lfm/m³ Engpassleistung für den Einspeiser frei mit einer Obergrenze von 150 Nm³/h, darüber Kostenteilung zu gleichen Teilen zwischen Einspeiser und Netzbetreiber; garantierte Mindestverfügbarkeit von 96% des Einspeisepunktes; Kostenübernahme von Mengen- und Qualitätserfassung sowie Qualitätsanpassung durch den Netzbetreiber). Die Befreiung der eingespeisten Biogasmenge von der Durchleitungsgebühr, mindestens jedoch eine Gutschrift in Höhe von 1 ct/kWh eingespeistes Biogas, muss ebenfalls berücksichtigt werden. Diesbezüglich wird auf die allgemeinen Anmerkungen verwiesen.

Erzeugungsanlagen biogener Gase, z.B. Anlagen zur Vergärung nachwachsender Rohstoffe oder biologischer Abfälle, können die Gasproduktion nicht kurzfristig dem Gasbedarf anpassen. Es ist daher sicher zu stellen, dass die Einspeisung biogener Gase bei Kapazitätsengpässen im Verteiler- oder Fernleitungsnetz Vorrang gegenüber fossilem Erdgas hat.

Zu § 32 (Bedingungen des Netzzugangs zu Fernleitungen)

Abs. 3 Z 4 soll, analog § 28 Abs. 3 Z 4, ergänzt werden und lauten wie folgt: „die möglichen Einspeise- und Ausspeisepunkte für Erdgas und biogene Gase“

Zu § 67 (Netzkopplungsvertrag):

In Abs. 3 ist sicherzustellen, dass auch die LK Österreich eine derartige Beschwerde erheben kann.

Zu §§ 72 ff (Systemnutzungsentgelte):

Erzeuger von Biogas sind in Verfolgung des Zieles gemäß § 4 Z 5 des Entwurfes und der RL 2009/28/EG von der Entrichtung dieser Entgelte auszunehmen, da dadurch ein Anreiz zur Erzeugung von Biogas für die Einspeisung in das Erdgasnetz geschaffen wird. Insbesondere sind § 73 Abs. 6 ersatzlos zu streichen und in den §§ 75 und 76 Ausnahmen vom Netzzutrittsentgelt und Netzbereitstellungsentgelt für Erzeuger biogener Gase aufzunehmen.

Zu § 83 (Entgeltermittlung und Kostenwälzung)

Es ist unbedingt erforderlich, beim System der Kostenwälzung sicher zu stellen, dass der ländliche Raum bzw. weniger gut erschlossenen Gebiete, der bzw. die ohnehin gegenüber Ballungszentren generell benachteiligt sind, nicht aufgrund der weiteren Entfernung von Verteilerzentren bzw. der hauptsächlichen Versorgung mittels Netzen der Netzebene 2 und 3 kostenmäßig schlechter als bisher gestellt werden.

Zu § 130 (Ausweisung der Herkunft (Labeling))

Abs. 10 enthält die Verpflichtung zur Kennzeichnung ab einer Mindestmenge von 50 Mio. m³ eingespeistem Biogas, Deponiegas und Klärgas. Diese Mindestmenge sollte auf 20 Mio. m³ herabgesetzt werden. Dadurch würde die Kennzeichnungsverpflichtung früher wirken und mehr Transparenz für die Konsumenten geschaffen.

Zu § 137 (Genehmigung von Erdgasleitungsanlagen)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer Erdgasleitung ist jedenfalls zu prüfen, ob die durch die Errichtung der Gasleitung zusätzlich zur Verfügung gestellte Energiemenge anderweitig, entweder über bereits bestehende leitungsgebundene Energieformen (z.B. Fernwärme) oder lokal verfügbare erneuerbare Energieträger (z.B. Biomasse), aufgebracht und zur Verfügung gestellt werden kann. In diesem Falle ist dies entsprechend (z.B. keine Genehmigung der Erdgasleitung, Genehmigung mit geringerer Leistung, usw.) zu berücksichtigen.

Zu § 145 (Vorarbeiten Errichtung einer Erdgasleitung)

Da in der Untersuchungs-/Planungsphase einer neuen Route oder Streckenabschnitts dem Grundeigentümer keine Parteienstellung eingeräumt wird, im Genehmigungsverfahren nach § 138 jedoch schon, kann dies zu Unstimmigkeiten bzw. Verstimmungen seitens der Grundeigentümer führen. Um daher einen möglichst reibungslosen Verfahrensablauf zu erreichen, wird seitens der LK Österreich vorgeschlagen, dass der designierte Betreiber der Erdgasleitung den Grundeigentümer rechtzeitig über seine Absichten und Vorhaben sowie das weitere Prozedere des Verfahrens informiert (Informationspflicht des Betreibers gegenüber dem Grundeigentümer).

Zu § 146 (Enteignungsvoraussetzungen):

Das öffentliche Interesse damit zu erklären, dass eine Erdgasleitungsanlage in der langfristigen Planung bzw. im Netzentwicklungsplan vorgesehen ist oder den Zielsetzungen des Gesetzes entspricht, ist keinesfalls ausreichend. Hier muss jedenfalls eine unabhängige Prüfung des öffentlichen Interesses im Einzelfall durch die Genehmigungsbehörde gemäß §

5/5

149 Abs. 2 zwingend vorgeschrieben werden, insbesondere auch unter dem Aspekt, dass bei der Entwicklung dieser Pläne keine Öffentlichkeitsbeteiligung oder Parteistellung der Anrainer bzw. der von einer Gasleitung betroffenen Grundeigentümer gegeben ist.

Die Landwirtschaftskammer Österreich fordert entschieden die Berücksichtigung dieser Anliegen und steht für weitere Gespräche gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich